## [Einführungsgesetz BGB](http://dejure.org/gesetze/EGBGB)

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

### Artikel 50

Die Vorschriften der **Reichsgesetze** bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetz die Aufhebung ergibt.

## [Einführungsgesetz BGB](http://dejure.org/gesetze/EGBGB)

### Artikel 5 - Personalstatut

1. Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. **Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.**

## [Einführungsgesetz BGB](http://dejure.org/gesetze/EGBGB)

### Artikel 6 - Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

## [Einführungsgesetz BGB](http://dejure.org/gesetze/EGBGB)

### Artikel 10 - Name

1. Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

## [Grundgesetz](http://dejure.org/gesetze/GG)

### Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des **Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes**. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

##  [Körperschaftsteuergesetz](https://dejure.org/gesetze/KStG)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|     | Erster Teil - Steuerpflicht (§§ [1](https://dejure.org/gesetze/KStG/1.html) - [6](https://dejure.org/gesetze/KStG/6.html)) |     |

### § 4Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

 (6) Ein Betrieb gewerblicher Art kann mit einem oder mehreren anderen Betrieben gewerblicher Art zusammengefasst werden, wenn

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | 1.  | sie gleichartig sind, |
|  | 2.  | zwischen ihnen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht oder |
|  | 3.  | Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Absatzes 3 vorliegen. |

Ein Betrieb gewerblicher Art kann **nicht** mit einem **Hoheitsbetrieb** zusammengefasst werden.

Fassung aufgrund des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 ([BGBl. I S. 2794](https://dejure.org/dienste/internet?www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%255B@attr_id=%27bgbl108s2794.pdf%27%255D)) m.W.v. 25.12.2008.

## [OLG Stuttgart](http://openjur.de/gericht-55.html) · Gerichtsbescheid vom 14. Februar 2008 · Az. 3 Ausl 69/07

… wenn der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden ist, sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es zu gewährleisten, dass eine Freiheitsstrafe dort vollstreckt wird, wo der Verurteilte lebt, um seine Resozialisierung und Reintegration nach Ende der Vollstreckung zu fördern.

5. Der deutsche Gesetzgeber hat Art. 4 Nr. 6 RbEuHb für In- und Ausländer in unterschiedlicher Weise umgesetzt. Die Umsetzung für Ausländer unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen.

6. Für **deutsche Staatsangehörige** gilt § 80 Abs. 3 Gesetz vom 23. Dezember 1982 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung des Europäischen Haftbefehlsgesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. 2006 I S. 1721 - EuHbG). Die Vorschrift lautet:

‑§ 80. **Auslieferung deutscher Staatsangehöriger**

1. **Die Auslieferung eines Deutschen zum Zweck der Strafvollstreckung ist nur zulässig, wenn der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt**.

Fehlt es an dieser Zustimmung, so muss das Oberlandesgericht die Auslieferung für unzulässig erklären.